

GARAGEN – UND STELLPLATZVERORDNUNG

der Gemeinde Patsch vom 13.09.2001 über die
Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge
geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.2004, 16.12.2014 und 13.09.2016

Auf Grund des § 8 Abs 5 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011 idgF, wird
verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Bei Neubau von Gebäuden und bei Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet sind.

§ 2

Anzahl der Stellplätze

Die Anzahl der zu schaffenden Abstellplätze wird wie folgt festgelegt:

1. Wohnbauten

Größe des Wohngebäudes bzw. Wohneinheit		erforderliche
Stellplätze		
1. bis 60 m ²	Wohnnutzfläche	1,4 Stellplatz oder
	Garage	
2. 61 bis 80 m ²	Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze oder
	Garagen	

- | | | |
|---|---|--|
| 3. | 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche
Garagen | 2,4 Stellplätze oder |
| 4. | mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Garagen | 2,5 Stellplätze oder |
| 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen: | | |
| a) | Büro- und Arbeitsräume je angefangene 30 m ² Nutzfläche | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls aber zwei |
| b) | Räume mit erheblichem Besucherverkehr
je angefangener 15 m ² Kundenfläche
(Schalter, Ordinationsräume u. dgl.) | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls aber zwei |
| 3. Verkaufsstätten: | | |
| a) | Geschäfte mit Besucherverkehr
je angefangener 15 m ² Kundenfläche | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei |
| b) | je angefangener 40 m ² Lagerfläche | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei |
| c) | für Handelsbetriebe der Kategorie A gemäß §48a TROG 2011
je angefangener 15 m ² Kundenfläche | 1 Abstellmöglichkeit |
| 4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe: | | |
| a) | Gaststätten, Buffets, Cafes, Restaurants, Bars
udgl. je 5 Sitzplätze | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei |
| b) | Hotels, Pensionen und andere Beherbergungs-
betriebe je angefangene 3 Betten | 1 Abstellmöglichkeit,
jedenfalls eine |
| 5. Gebäude mit sonstiger gewerblichen Nutzung: | | |
| a) | Erzeugungs- und Dienstleistungsbetriebe
je angefangener 50 m ² Betriebsfläche oder
je 2 Beschäftigte | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei |
| b) | Lagerräume und -plätze bis 80 m ²
bis 200 m ²
bis 500 m ²
über 500 m ² | 1 Abstellmöglichkeit
2 Abstellmöglichkeiten
3 Abstellmöglichkeiten
4 Abstellmöglichkeiten |
| c) | Kraftfahrzeugwerkstätten je angefangener
30 m ² Betriebsfläche | 1 Abstellmöglichkeit,
jedenfalls eine |
| 6. Sonstige bauliche Anlagen: | | |

- | | |
|---|--|
| a) Diskotheken, Spielhallen, Tanzsäle
je zugelassener 5 Besucher | 2 Abstellmöglichkeiten,
jedenfalls zwei |
| b) Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung
je Waschplatz | 1 Abstellmöglichkeit,
jedenfalls eine |

- (3) Die Höchstzahlen der Stellplätze sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3

Im Interesse der bestmöglichen Nutzung des Baulandes oder zum Schutz der Gesundheit von Menschen und zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen kann festgelegt werden, dass Abstellmöglichkeiten nur in Form von unterirdischen Garagen oder Parkdeck zu errichten sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

*Kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Patsch vom 16.09.2016 bis 03.10.2016
Aufsichtsbehördlich genehmigt am 14.04.2017*

